

Synopse

Achter Beschluss des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement - vom 16.5.2012
zur Änderung
der Speziellen Ordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement
- zuletzt geändert durch den 7. Änderungsbeschluss vom 16.05.2012

1. Änderung der Prüfungsordnung bzgl. Gewichtung der Bachelor-Thesis

§ 22 wird angepasst.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- Prüfung Gesamtbewertung	§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- Prüfung Gesamtbewertung
... (2) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 19 absolvierten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen Credits des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der im Studienprogramm vergebenen Credits dividiert.	... (2) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 19 absolvierten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen Credits des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der im Studienprogramm vergebenen Credits dividiert. <u>Die für das Bachelor-Thesis-Modul vergebenen Credits werden mit dem Faktor 2 gewichtet.</u>

2. Änderung der Prüfungsordnung bzgl. Sprachnachweis

§ 26 wird angepasst.

§ 26 Zulassung zum Master-Studiengang	§ 26 Zulassung zum Master-Studiengang
... (3) Um für einen englischsprachigen Master-Studiengang zugelassen zu werden, sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt: a) TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkte im paper-based Test bzw. 213 Punkte im computer-based, 80 Punkte im internet-based Test oder IELTS-Test mit mindestens der Wertung 6 im academic test;	... (3) Um für einen englischsprachigen Master-Studiengang zugelassen zu werden, sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt: a) TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkte im paper-based Test bzw. 213 Punkte im computer-based, 80 Punkte im internet-based Test <u>IBT (internet-based Test) mit mindestens 80 Punkten</u> oder IELTS-Test mit

<p>b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;</p> <p>c) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs;</p>	<p>mindestens der Wertung 6 im academic test;</p> <p>b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;</p> <p>c) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs;</p> <p><u>d) Nachweis des Zertifikates „UNIcert II“.</u></p>
--	---

3. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft.

Prof. Dr. Dr. Peter Kämpfer,
Dekan